Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 644.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten April 1821.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen dahin übereingekommen ist, die bei Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen; so erklären beide Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt der, zwischen den Kronen Preußen und Sachsen am 5ten Februar 1820. über denselben Gegenstand abgeschlossenen Uebereinkunft (confer. pag. 40. seqq. der Gesetzsammlung des Jahres 1820.), unter den beiderseitigen Staaten als verbindlich gegenseitig anerkennen wollen, und zugleich was den §. 12. erwähnter Uebereinkunft anbetrifft, auf Königlich-Preußischem Gebiete die Stadt Zeitz, auf Fürstlich-Reußischem Gebiete dagegen die Stadt Gera als Uebergabe-Orte hierdurch festsetzen, jedoch mit der Modifikation, daß diejenigen in den Fürstlich-Reußischen Landen jüngerer Linie ergriffenen Vagabunden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königlich-Preußischen enklavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, die Vagabunden dagegen, welche aus dem Neustädter Kreise Königlich-Preußischen Antheils und als zu diesen gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, so wie die in jenen Gebietstheilen angehalteuen, den Fürstlich-Reußischen Landen jüngerer Linie angehörigen Vagabunden ohne Weiteres an das nächste Fürstlich-Reuß-Plauische Justizamt abzuliefern sind.

(Ausgegeben zu Berlin den 30sten April 1821.)

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und der Durchlauchtigen Fürsten jüngerer Linie Reuß von Plauen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Geschehen Berlin, den 5ten April 1821.

(L. S.)

Königlich=Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 645.)

(No. 645.) Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23sten April 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Um die Eintragung ins Hypothekenbuch aus Verträgen über die Veräußerung des Eigenthums, Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, und über die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts von Förmlichkeiten zu befreien, welche, ohne daß sie mit der Rechtsbeständigkeit der Verträge, noch mit dem Wesen der Hypotheken-Verfassung im Zusammenhange stehen, den Betheiligten, außer dem Aufwande unnöthiger Kosten, oft auch noch durch den mit ihrer Beobachtung verbundenen Zeitverlust empfindlichen Nachtheil bringen, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, wo das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichtsordnung und die Hypothekenordnung Gesetzkraft haben, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Verträge über die Veräußerung des Eigenthums, und über die Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, wenn sie an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sollen fortan, sofern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigen vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gesuch um Eintragung zu begründen.

§. 2.

Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrags erforderlich zu seyn, nach der Verfassung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorhergehen müssen, wegfallen.

§. 3.

Die Eintragung aus einem solchen Vertrage (§. 1.) kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht.

§. 4.

Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernerhin von der gerichtlichen Bestätigung abhängig (Allgemeines

gemeines Landrecht Theil I. Tit. 20. §. 227. 233. 234.). Der Verlautbarung derselben, Behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es aber nicht mehr.

§. 5.

Es werden hiernach die Vorschriften §. 3. Theil II. Titel I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 425. des Anhangs zu derselben und §. 64. Titel II. der Hypothekenordnung abgeändert.

§. 6.

Die Hypothekenbehörde bleibt aber nach wie vor verpflichtet, die ihr zur Eintragung vorgelegten Verträge sowohl nach ihrer Form als Inhalt zu prüfen, und das §§. 11—18. Titel II. der Hypothekenordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 23sten April 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.